



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Lebensversicherung

**Überprüfung des Hinweises  
„Überprüfung der Angemessenheit  
der DAV 1997 I als Reservierungstafel  
für die Berufsunfähigkeitsversicherung“**

Köln, 7. Juni 2018

## **Präambel**

Die Unterarbeitsgruppe *BU-Rechnungsgrundlagen*<sup>1</sup> der Arbeitsgruppe *Biometrische Rechnungsgrundlagen* des Ausschusses Lebensversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.

## **Zusammenfassung**

Die turnusgemäße Überprüfung der biometrischen Rechnungsgrundlagen für die Berufsunfähigkeitsversicherung hat die Aussagen und Folgerungen aus dem Hinweis „Überprüfung der Angemessenheit der DAV 1997 I als Reservierungstafel für Berufsunfähigkeitsversicherungen“ [2012] und dem Ergebnisbericht „Überprüfung der DAV 1997 I für Berufsunfähigkeitsversicherungen“ [2013] bestätigt. Insbesondere kommt die Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die eine Revision dieser Veröffentlichungen erforderlich machen. Infolgedessen spricht grundsätzlich nichts gegen die weitere Verwendung der DAV 1997 I als Reservierungstafel ohne Differenzierung nach Berufen oder Berufsgruppen für das künftige Neugeschäft (s. Seite 4/5 in [2012]). Wenn für die Reservierung bisher das Tafelwerk der DAV 1997 I verwendet wurde, so ergibt sich im Allgemeinen kein Auffüllungsbedarf für den Bestand (s. Seite 4/5 in [2012] und Seite 90 in [2013]).

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>2</sup>

## **Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung**

Der Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Lebensversicherung am 7. Juni 2018 verabschiedet worden.

---

<sup>1</sup> Der Vorstand dankt den Autoren dieses Hinweises ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Marcus Bauer, Christian Bökenheide, Armin Fischer, Dr. Thorsten Hiester, Dr. Ralf Krüger, Christian Kurz, Sonja Mielchen, Dr. Helmut Morgenroth, Ulrich Pasdika, Anna Rogel, Heinz Rummelshaus, Beate Sominka, Dr. Erich Walter.

<sup>2</sup> Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Ergebnis der Überprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Hintergrund der Überprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Literatur .....</b>	<b>6</b>

## **1. Ergebnis der Überprüfung**

Die aktuelle Prüfung hat die Aussagen und Folgerungen aus den Veröffentlichungen [2012] und [2013] bestätigt. Insbesondere kommt die Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die eine Revision dieser Veröffentlichungen erforderlich machen. Infolgedessen spricht grundsätzlich nichts gegen die weitere Verwendung der DAV 1997 I als Reservierungstafel ohne Differenzierung nach Berufen oder Berufsgruppen für das künftige Neugeschäft (s. Seite 4/5 in [2012]). Wenn für die Reservierung bisher das Tafelwerk der DAV 1997 I verwendet wurde, so ergibt sich im Allgemeinen kein Auffüllungsbedarf für den Bestand (s. Seite 4/5 in [2012] und Seite 90 in [2013]).

Der Verantwortliche Aktuar eines Lebensversicherungsunternehmens muss überprüfen, ob die Rechnungsgrundlagen erster Ordnung mit den darin enthaltenen Sicherheitsmargen für die Bestände des Unternehmens angemessen und ausreichend vorsichtig sind. Bei einer solchen Überprüfung sollte erwogen werden, ob

- eine Veränderung der Berufsbilder, die es seit der Erstellung der DAV 1997 I gegeben hat,
- mögliche Unterschiede zwischen dem unternehmenseigenen Bestand und dem Herleitungsbestand der DAV 1997 I, auch hinsichtlich ihrer Berufszusammensetzung, sowie
- die künftige Entwicklung und Relevanz von Berufen im sich derzeit – z. B. durch die Digitalisierung – rasch verändernden Arbeitsmarkt

berücksichtigt werden müssen.

## **2. Hintergrund der Überprüfung**

Im Jahr 2012 hat die Arbeitsgruppe „Biometrische Rechnungsgrundlagen“ des Ausschusses Lebensversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung untersucht, ob die DAV 1997 I die aktuellen biometrischen Strukturen noch sachgerecht abbildet oder ob eine neue Tafel für die Reservierung von Berufsunfähigkeitsversicherungen abgeleitet werden muss. Grundlage der Untersuchungen war ein Pool mit Versichertendaten, der aus Einzelpools der Rückversicherer Gen Re, Munich Re und Swiss Re zusammengestellt worden war. Man kam damals zu dem Schluss, dass die DAV 1997 I weiterhin als für die Reservierung geeignet betrachtet wird. Dieses Ergebnis wurde in dem Hinweis [2012] veröffentlicht. Insbesondere wurde darin auf Restriktionen im vorliegenden Datenmaterial hingewiesen:

1. Unklare und nicht quantifizierbare Berufseffekte in den Beobachtungsdaten
2. Niedrige Invalidisierungsniveaus bei Frauen
3. Beschränkung der verwendbaren Daten auf BUZ-Tarife mit Barrenten.

In der aktuellen Untersuchung wurde geprüft, ob sich die Qualität des Datenmaterials diesbezüglich verbessert hat und ob es Hinweise auf wesentliche Veränderungen bei den Niveaus der Ausscheideordnungen ohne Differenzierung nach Berufen bzw. Berufsgruppen gibt.

Dafür haben die Rückversicherer Gen Re, Munich Re und Swiss Re aktuell vorliegende Erkenntnisse aus ihren jeweiligen Datenpools überprüft. Die folgenden Erkenntnisse wurden gewonnen:

- Zu 1: Die unklaren und nicht quantifizierbaren Berufseffekte in den Beobachtungsdaten (Beschrieben in Anlage 5 aus [2013]) können weiterhin nicht geklärt werden, da sich an der Inkonsistenz der Datensätze mit Berufsschlüssel trotz etwas verbesserter Datenlage nichts Grundsätzliches geändert hat. Insgesamt liegen zwar mehr Datensätze mit Berufsinformationen von mehr Unternehmen als damals vor; doch nach wie vor wird das Bild erheblich durch Berufsschlüssel verzerrt, die erst im Leistungsfall nacherfasst worden sind.
- Zu 2: Die Vermutung, die auffälligen Unterschiede in den Invalidisierungsniveaus zwischen Männern und Frauen seien vor allem in den unterschiedlichen Verteilungen der Berufsgruppen begründet, lässt sich auf Grund der unter 1. dargestellten Datenlage weiterhin nicht überprüfen.
- Zu 3: Für selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen liegen inzwischen mehr Datensätze vor als bei der letzten Überprüfung. Aber auch hier verhindern die unter 1. genannten Verzerrungen eine sachgerechte Auswertung der Daten.

Die Datenqualität kann aufgrund dieser Befunde nicht als wesentlich besser als die der Daten, die den Veröffentlichungen [2012] und [2013] zugrunde lagen, eingeschätzt werden. Insbesondere sind auf Grund dieser Erkenntnisse nach wie vor keine belastbaren berufs- oder berufsgruppenspezifischen Analysen möglich.

Die drei genannten Rückversicherer melden zudem einvernehmlich, dass in ihren Untersuchungen der letzten Jahre signifikante Verschiebungen der Aggregatniveaus ohne Differenzierung nach Beruf oder Berufsgruppen für Invalidisierung, Reaktivierung und Invalidensterblichkeit, die zu einer signifikanten Reduktion von Sicherheitspuffern führen würden, nicht festgestellt werden konnten.

Insgesamt haben daher die in den Veröffentlichungen [2012] und [2013] getroffenen Folgerungen weiterhin Bestand. Insbesondere kann die DAV 1997 I grundsätzlich weiterhin als Reservierungsgrundlage ohne Differenzierung nach Berufen oder Berufsgruppen genutzt werden.

Als zusätzliche Bestätigung dieser Schlussfolgerung hat eine Untersuchung auf Grundlage von BaFin-Daten aus der Nachweisung 218 (bis einschließlich Meldejahr 2015) für den deutschen Markt gezeigt, dass die BU-Schadenquote in den letzten Jahren ebenfalls recht stabil war. Im Hinweis aus dem Jahre 2012 wurde zudem angekündigt, dass die Arbeitsgruppe die beschriebenen Berufseffekte besser identifizieren und möglicherweise quantifizieren werde. Eine solche Untersuchung wurde damals auch vorgenommen; die statistische Validität der Ergebnisse reichte aber für eine Veröffentlichung nicht aus.

Des Weiteren wurden Hinweise zum biometrischen Best Estimate bei den BU-Rechnungsgrundlagen erarbeitet mit Aussagen dazu, an welchen Stellen in der Herleitung der Tafel zweiter Ordnung der DAV 1997 I implizite Margen eingebaut sind

und ob diese aus heutiger Sicht quantifizierbar sind. Diese Hinweise sind im Hinweis [2017] veröffentlicht.

### **3. Literatur**

- [2012] Hinweis „Überprüfung der Angemessenheit der DAV 1997 I als Reservierungstafel für Berufsunfähigkeitsversicherungen“ vom 5. Dezember 2012
- [2013] Ergebnisbericht „Überprüfung der DAV 1997 I für Berufsunfähigkeitsversicherungen“ vom 6. Juni 2013
- [2017] Hinweis „Der Best Estimate für Biometrische Rechnungsgrundlagen in der Berufsunfähigkeitsversicherung“ vom 27. November 2017